

Merckblatt



Die Regelungen zur Mindesthöhe von Kaminen dient der Emissionsableitung aus dem Gebäudebereich. Für Ausnahmen muss ein Geusch beim IKL eingereicht werden.

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Luftemissionen
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch

Unterschreitung von Kamin-Mindesthöhen bei stationären Anlagen

Anordnung der Kamine

Kamine sind möglichst wie folgt anzubringen:

- auf Satteldächern am oder in unmittelbarer Nähe des Firstes,
- auf Flachdächern im Bereich der Gebäudeschmalseite,
- bei abgestuften Gebäuden am höheren Gebäudeteil.

Ausnahmeregelungen

Die Kamin-Empfehlung hat unter Punkt 2.4 die Anlagen aufgelistet, bei welchen die Behörden eine Ausnahme gewähren können:

- Backöfen, Grillanlagen und Pizzaöfen im Aussenbereich (nicht unter Vordächern oder Unterständen), soweit sie nicht gewerblich genutzt werden,
- unter Denkmalschutz stehende Gebäude, sofern der Gesundheitsschutz gewährleistet ist,
- freistehende Gebäude in der Landwirtschaftszone.

Die kantonale USGV definiert in §24 Ausnahmegewilligungen aus technischen Gründen.

Keine Ausnahmeregelungen

Für selten betriebene Anlagen, namentlich auch Cheminées und Cheminéeöfen in Innenräumen, sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen

Die vollziehende Behörde ist das Interkantonale Labor (IKL).

Vorgehen

Es ist zuhanden der bewilligenden Gemeinde ein begründetes Gesuch einzureichen. Aus diesem soll hervorgehen, warum die Ableitung der Abgase über eine konforme Abgasanlage nicht möglich ist. Dem Gesuch ist möglichst ein Plan oder erklärende Fotos beizulegen.

Die erteilte Erleichterung erfolgt unbesehen der feuerpolizeilichen Anforderungen. Für den Einzelfall massgebend ist jeweils die strengere der beiden Bestimmungen. Einschränkend gilt, dass im Falle von übermässigen Immissionen die erteilte Erleichterung rückgängig gemacht werden kann.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV; SHR 814.101)
- Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen), BAFU 2013